



AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 1 **Donnerstag, 2. Februar** **2017**

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite
23.11.2016	Haushaltssatzung der Franziska-Umfahrer-Stiftung in Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2016	2
25.01.2017	11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schrobenhausen für die Grundstücke Fl.Nr. 603, 604-T., 607-T., 607/7, 609, 610, 611-T., 612-T., 612/1, 612/6, 724/2-T., 746/2, 758-T. und 766/2-T. der Gemarkung Schrobenhausen, südlich der Karlsbader Straße; Genehmigung und Inkrafttreten gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	3
25.01.2017	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Am Rössfeld“ für die Grundstücke Fl.Nr. 603, 604-T., 607-T., 607/7, 609, 610, 611-T., 612-T., 612/1, 612/6, 634/2-T., 634/13-T., 724/2-T., 746-T., 746/2, 758-T. und 766/2-T. der Gemarkung Schrobenhausen für den Bereich südlich der Karlsbader Straße; Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	4
26.01.2017	13. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Am Schlosskeller“ zwischen Max-Emanuel-Straße und der Straße Am Schlosskeller im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB; Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	5
26.01.2017	9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „An der Schanze“ für die Umnutzung des Areals der ehemaligen Tierkörperverwertung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB; Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	6
26.01.2017	Vollzug der Wassergesetze; Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Hörzhausen Br. 2 durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Halsbachgruppe	7
27.01.2017	Informationsabend der Staatlichen Fachoberschule Neuburg/Donau (FOS) und Staatlichen Berufsoberschule Neuburg/Donau (BOS) am 22.2.2017	8

**Haushaltssatzung der Franziska-Umfahrer-Stiftung in Schrobenhausen
(Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des Art. 27 des Stiftungsgesetzes, des § 8 Abs. 3 der Stiftungssatzung i. v. mit den Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Stiftungsausschuss der Franziska-Umfahrer-Stiftung in Schrobenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	17.700 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.550 EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Schrobenhausen, den 23.11.2016
FRANZISKA-UMFAHRER-STIFTUNG
IN SCHROBENHAUSEN

Dr. Stephan
Erster Bürgermeister
Stiftungsvorstand

**11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schrobenhausen für die Grundstücke Fl.Nr. 603, 604-T., 607-T., 607/7, 609, 610, 611-T., 612-T., 612/1, 612/6, 724/2-T., 746/2, 758-T. und 766/2-T. der Gemarkung Schrobenhausen, südlich der Karlsbader Straße;
Genehmigung und Inkrafttreten gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen hat am 24.11.2015 beschlossen, die Grundstücke Fl.Nr. 603, 604-T., 607-T., 607/7, 609, 610, 611-T., 612-T., 612/1, 612/6, 724/2-T., 746/2, 758-T. und 766/2-T. der Gemarkung Schrobenhausen, südlich der Karlsbader Straße im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche darzustellen. Die Grundstücke waren bislang im Flächennutzungsplan der Stadt Schrobenhausen, rechtskräftig am 24.05.2006, als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Mit Bescheid vom 19.01.2017 Az. 30-610-2/3 hat das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schrobenhausen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und den Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Schrobenhausen im Stadtbauamt, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schrobenhausen, den 25.01.2017
STADT SCHROBENHAUSEN

gez.
Dr. Stephan
Erster Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Am Rössfeld“ für die Grundstücke Fl.Nr. 603, 604-T., 607-T., 607/7, 609, 610, 611-T., 612-T., 612/1, 612/6, 634/2-T., 634/13-T., 724/2-T., 746-T., 746/2, 758-T. und 766/2-T. der Gemarkung Schrobenhausen für den Bereich südlich der Karlsbader Straße; Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 17.01.2017 den Bebauungsplan Nr. 121 „Am Rössfeld“ gemäß §§ 2 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 12.12.2016, redaktionell ergänzt am 17.01.2017, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 121 „Am Rössfeld“ liegt nunmehr mit Satzungstext, Begründung und Umweltbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich aus und kann im Stadtbauamt der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden oder über das Geoportal der Stadt Schrobenhausen von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB ist auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen.
 1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB).
 2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)
- II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB); der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schrobenhausen, den 25.01.2017
STADT SCHROBENHAUSEN

gez.
Dr. Stephan
Erster Bürgermeister

13. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Am Schlosskeller“ zwischen Max-Emanuel-Straße und der Straße Am Schlosskeller im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB; Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen hat in seiner Sitzung am 26.01.2016 die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Am Schlosskeller“ zur Ausweisung von Wohnbauflächen auf den Grundstücken Fl.Nr. 219, 220, 222 und 222/3 der Gemarkung Sandzell beschlossen. Die Grundstücke befinden sich insgesamt zwischen der Max-Emanuel-Straße und der Straße Am Schlosskeller und schließen im Osten an die bereits dargestellte Wohnbauflächenausweisung an.

Die Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sollen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Der Entwurf der 13. Flächennutzungsplanänderung sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Am Schlosskeller“ mit Begründung und Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

10. Februar bis einschließlich 10. März 2017

im Stadtbauamt der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, Zi. 6-8 während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Da kein barrierefreier Zugang zu den Räumen besteht, in denen die Pläne ausgelegt werden, wird nach vorheriger Rücksprache mit dem Stadtbauamt anderweitig Hilfeleistung für den Zugang zu den Informationen angeboten.

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB).

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 S. 2, 2. HS BauGB).

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen zwischenzeitlich vor:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	Hinweise zum Erholungsraum, zur Wohn- und Aufenthaltsqualität;
Tiere und Pflanzen	Hinweise zum Ausgleichserfordernis, zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz; Hinweise zum Artenbestand sowie zur artenschutzrechtlichen Prüfung
Wasser und Boden	Hinweise zum Bodengutachten; Hinweise zum wassersensiblen Bereich Hinweise auf Flächenmanagement der Stadt Schrobenhausen einschließlich Baulückenkataster
Lufthygiene/ Klima	Hinweise zu Kaltluftströmen und Kleinklima
Kultur	Hinweise zu Bodendenkmälern
Landschafts- und sonstige Pläne	Hinweise auf den Regionalplan der Region 10 und den Landschaftsplan der Stadt Schrobenhausen; Hinweise zur Topografie
Wechselwirkungen	Hinweise auf Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern; Darstellung im Umweltbericht

Die Unterlagen können darüber hinaus auch während der Auslegungsfrist im Internet auf www.schrobenhausen.de unter der Rubrik „Bauen und Wirtschaft/ Bauleitplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Schrobenhausen, den 26.01.2017
STADT SCHROBENHAUSEN

gez.
Dr. Stephan
Erster Bürgermeister

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „An der Schanze“ für die Umnutzung des Areals der ehemaligen Tierkörperverwertung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB;
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Grundstücke Fl.Nr. 600/10, 600/15-17 und 600/20 der Gemarkung Mühlried beschlossen. Am 27.10.2015 hat der Stadtrat den Beschluss für die Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB gefasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Der Entwurf der 9. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes Nr. 120 „An der Schanze“ mit Begründung, Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

10. Februar bis einschließlich 10. März 2017

im Stadtbauamt der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, Zi. 6-8 während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Da kein barrierefreier Zugang zu den Räumen besteht, in denen die Pläne ausgelegt werden, wird nach vorheriger Rücksprache mit dem Stadtbauamt anderweitig Hilfeleistung für den Zugang zu den Informationen angeboten.

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB).

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 S. 2, 2. HS BauGB).

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen zwischenzeitlich vor:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	Hinweise zum Erholungsraum, zur Wohn- und Aufenthaltsqualität;
Tiere und Pflanzen	Hinweise zum Ausgleichserfordernis, zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz; Hinweise zum Artenbestand sowie zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung; Hinweise zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
Wasser und Boden	Hinweise zu Altlasten und Altlastenverdachtsflächen; Hinweise zum Überschwemmungsgebiet Hinweise auf Flächenmanagement der Stadt Schrobenhausen einschließlich Baulückenkataster
Lufthygiene/ Klima	Hinweise zu Kaltluftströmen und Kleinklima
Kultur	Hinweise zu Boden- und Baudenkmälern
Landschafts- und sonstige Pläne	Hinweise auf den Regionalplan der Region 10 und den Landschaftsplan der Stadt Schrobenhausen; Hinweise zu landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und regionalen Grünzügen
Wechselwirkungen	Hinweise auf Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern; Darstellung im Umweltbericht

Die Unterlagen können darüber hinaus auch während der Auslegungsfrist im Internet auf www.schrobenhausen.de unter der Rubrik „Bauen und Wirtschaft/ Bauleitplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Schrobenhausen, den 26.01.2017
STADT SCHROBENHAUSEN

gez.
Dr. Stephan
Erster Bürgermeister

**Vollzug der Wassergesetze;
Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Hörzhausen Br. 2 durch
den Zweckverband zur Wasserversorgung der Halsbachgruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Halsbachgruppe plant zur Sicherung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet die Inbetriebnahme eines zweiten Brunnens. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Halsbachgruppe hat deshalb mit Antrag vom 05.09.2016 die weitere Genehmigung zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Hörzhausen Br. 2 beantragt.

Das Landratsamt Neuburg- Schrobenhausen hat nun mit Bescheid vom 20.12.2016 AZ 320-642-1/4 Nr. 80 die Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Hörzhausen Br. 2, Fl.Nr. 1961/3 der Gemarkung Hörzhausen erteilt.

Entsprechend Art. 74 Abs. 4 S. 2 BayVwVfG wird nun eine Ausfertigung des Bescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des Planes in der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, Zi. 6-8, 86529 Schrobenhausen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber denjenigen betroffenen als zugestellt gilt, denen er nicht gesondert bekanntgegeben wurde.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (<http://www.neuburg-schrobenhausen.de/index.php?id=8322,98>).

Schrobenhausen, den 26.01.2017

STADT SCHROBENHAUSEN

gez.

Dr. Stephan

Erster Bürgermeister



Staatliche Fachoberschule Neuburg/Donau (FOS) Staatliche Berufsoberschule Neuburg/Donau (BOS)

Fachoberschule: Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Sozialwesen
11./12./13. Klassen, Vorklasse

Berufsoberschule: Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft
Vorkurs (ab 16.02.2017)/Vorklasse/12./13. Klasse

Über diese Fachrichtungen, die Eintrittsvoraussetzungen und das Anforderungsniveau informiert die FOS/BOS am **Mittwoch, 22. Februar 2017** um **19:00 Uhr in der Mensa der Fachoberschule/Berufsoberschule Neuburg** (Zugang über Eybstraße und Pestalozzistraße möglich).

Einschreibungszeitraum: 06. März – 17. März 2017
14:00 – 17:00 Uhr
Sekretariat der FOS/BOS Neuburg
Eybstraße B 251, 86633 Neuburg

oder

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Außenstelle Schrobenhausen
Regensburger Straße 5
86529 Schrobenhausen

Informationen:

Telefon: 08431 539680

FAX: 08431 539679

E-mail: verwaltung@fosbos-neuburg.de

Homepage: www.fosbos-neuburg.de

Online-Anmeldung möglich!